

Umweltdepartement
z.H. Herrn René Bünter
Regierungsrat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz

6430 Schwyz, 9. Mai 2018

Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir erlauben uns, Ihnen im Auftrage unseres Kantonalverbandes, fristgerecht die folgende Vernehmlassung zur Teilrevision des Wasserrechtsgesetzes zu unterbreiten. Vorab wird ausdrücklich begrüsst, dass in der neuen Vorlage die Wuhrkorporationen beibehalten werden und auf die ursprünglich vorgesehene Verstaatlichung von Quellen ab einer minimalen Quellschüttung von 30l/min. verzichtet wird.

Zu den einzelnen Bestimmungen halten wir folgendes fest:

1. Zu § 22:

Die Verdoppelung des Wasserzinses bei feststellbarer und das Verfünffachen bei nicht feststellbarer Wasserbezugsmenge ist nicht begründet worden. Es wird nicht ausgewiesen, dass eine derart krasse Erhöhung aus Kostengründen gerechtfertigt ist, weswegen diese so nicht annehmbar ist, zumal die Erhöhung im Endeffekt der Endkonsument wird bezahlen müssen.

Es ist auch auf die Verrechnung einer Bearbeitungsgebühr zusätzlich zur Konzessionsgebühr zu verzichten. In der ohnehin bereits teuren Konzessionsgebühr sollten die Kosten für die Bearbeitung enthalten sein.

2. Zu § 39

Da nicht absehbar ist, wie sich der Ausgang der zurzeit laufenden Debatte auf Bundesebene zum Wasserrechtszins gestaltet, sollte in der kantonalen Gesetzgebung eine Ausnahmeregelung vorgesehen werden, um im begründeten Bedarfsfalle vom Maximalzinssatz abweichen zu können.

3. Zu § 42b

Diese Bestimmung ist zu absolut formuliert. Die Gemeinde sollte die Aufgaben von Wuhrkorporationen nur dann übernehmen können, wenn diese ihre Aufgaben nicht wahrnimmt oder nicht wahrnehmen kann. So wie die Bestimmung heute formuliert ist, kann die Gemeinde die Aufgaben der Wuhrkorporationen jederzeit, auch ohne Begründung und gegen den Willen einer aktiven Wuhrkorporation, übernehmen und so die Wuhrkorporationen faktisch abschaffen, was so nicht akzeptabel ist.

4. Zu § 44b

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte stellen in der Regel einen massiven Eingriff in die Rechte des jeweiligen Grundeigentümers dar, weswegen dieser bei solchen Projekten nicht nur anzuhören ist, sondern ihm ein Beschwerderecht zugestanden werden muss, um sich gegen ungerechtfertigte Eingriffe in sein Eigentum zur Wehr setzen zu können.

5. Zu § 45

Da unter den §§ 57 ff. WRG zusätzliche Projekte (Intensivierung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen) hinzukommen, ist die Übernahme der bisherigen Regelung zur Lastenverteilung nicht gerechtfertigt. Es darf nicht sein, dass die öffentliche Hand Massnahmen für die Allgemeinheit fordert und der betroffene Grundeigentümer die Finanzierung alleine übernehmen muss. Hier ist eine angemessene Beteiligung der öffentlichen Hand bei der Finanzierung, insbesondere bei Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen, vorzusehen.

6. Zu § 58a

Diese Regelung ist zu absolut formuliert. Insbesondere wenn Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsmassnahmen auch der Allgemeinheit dienen, müssen diese auch angemessen von der Allgemeinheit getragen werden. Aus diesem Grund muss vorgesehen werden, dass auch in diesen Fällen, nach einer Einzelfallprüfung, Subventionen ausgerichtet werden können.

7. Zu § 59

Die Grundzüge über die Strandbodennutzung, dabei insbesondere die Gebühren und allfällige Strafnormen, sind im Wasserrechtsgesetz vorzusehen. Die Delegationsnorm, wie sie vorgesehen ist, verletzt die Kantonsverfassung (§ 50 Bst. b) und § 51 KV).

8. Zu § 59a

Insbesondere die Wassernutzung inkl. Strandbodennutzung basiert aktuell zu einem beachtlichen Teil auf langjähriger Praxis und Übung. Hier ohne Übergangsregelungen strafrechtliche Sanktionen vorzusehen wird den aktuellen Gegebenheiten nicht gerecht, weswegen vor der Einführung von Sanktionen eine praktikable Übergangslösung geschaffen werden muss.

9. Schaffung einer Übergangsregelung

Es wurde bereits in der letzten Vernehmlassungsrunde darauf hingewiesen, dass gerade die Wassernutzung inkl. Strandbodennutzung aktuell zu einem beachtlichen Teil auf langjähriger Praxis und Übung basiert. So werden beispielsweise heute noch viele Quellen ohne Konzession genutzt. Dasselbe gilt für zahlreiche Strandböden von Privaten, die neu der Konzessions- oder Bewilligungspflicht unterstünden. Um diesem Faktum gerecht zu werden, ist es unerlässlich eine Übergangsregelung zu schaffen, welche festhält, was mit bisherigen Rechten geschieht. Es wäre im Sinne einer unbürokratischen Lösung wünschenswert, wenn die bisherigen Rechte, ohne irgendwelche Vorkehren, weiterhin ausgeübt werden können.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und geben unserer Hoffnung Ausdruck, dass Sie unsere Standpunkte bei der weiteren Bearbeitung der vorgesehenen Änderungen gebührend Beachtung schenken werden. Besten Dank und

mit freundlichen Grüßen

HEV Kanton Schwyz

RA Roman Weber, Geschäftsführer